dodis.ch/33169

BERN, Sen 27. September 1968.

Eidgenänsisches Volkswirtschaftedepartement
HANDELSABYEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Gre. Parag. 821.AVA. Paraguay - Handels- und Investitionsschutzabkommen

Herr Botschafter,

Schweizerische Botschaft

Buenos Aires

9276

Ambessede de Sulses, Buenos Aires - 7 OCT. 1966

Réf.: 541.1 PAR

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. September 1968 (541.1.PAR) betr. Ihre Besuche in Asunción resp. die erste Reaktion der paraguayischen Behörden auf Ihre Vorschläge für den Abschluss eines Handelsabkommens und eines Investitionsschutzabkommens. Für Ihre interessanten Ausführungen danken wir Ihnen sehr. Es ist sehr erfreulich, dass die Stellungnahme bezüglich des Handelsabkommens positiv ausgefallen ist und wir hoffen, dass sich Paraguay schliesslich auch dem Problem des Investitionsschutzes gegenüber nicht ablehnend verhalten wird. Jedenfalls wissen wir es sehr zu schätzen, dass Sie Ihre Bemühungen fortsetzen werden.

Unsere Bestrebungen, mit Paraguay ein Meistbegunstigungsabkommen abzuschliessen, gehen bis ins Jahr 1949 zurück. Damals, und seither in mehr oder weniger grossen Abständen, letztmals 1964, wurden diesem Land Abkommensentwürfe zugestellt. Die erste Reaktion auf unsere Vorschläge waren praktisch und grundsätzlich immer wieder mehr oder weniger positiv. Im Jahre 1953 sogar so bejahend, dass wir dem Bundesrat bereits den Vertragstext unterbreiteten und den damaligen schweizerischen Gesandten in Buenos Aires, Herrn Dr. Fumasoli, zur Unterzeichnung ermächtigen liessen. Jedesmal aber traten in der Folge Hindernisse - Paraguay forderte u.a. Kredite - auf, die schliesslich den Abschluss verunmöglichten. Es dürfte deshalb nicht unverständlich sein, wenn wir die definitive Stellungnahme Paraguays auf Ihre letzten Vorschläge abwarten möchten, bevor wir uns wieder an den Bundesrat wenden.

Bilaterale Meistbegünstigungsabkommen haben, ganz allgemein gesehen, in der heutigen Zeit gegenüber früheren Jahren wesentlich an Bedeutung verloren. Im Falle Paraguay wird einem solchen Vertrag noch insofern ein gewisser Wert zukommen, da dieses Land nicht GATT-Mitglied ist und die Schweiz deshalb auf diesem Weg nicht in den Genuss der Meistbegünstigung gelangt. Wichtiger sind heute Investitionsschutzabkommen. Wenn auch einem solchen Vertrag mit Paraguay nicht ein besonders grosser direkter Wert beigemessen werden darf, so könnte ihm doch u.U., als weitere Vereinbarung mit einem lateinamerikanischen Land, eine gewisse Präjudizwirkung nicht abgesprochen werden. Es wird uns deshalb sehr interessieren, zu gegebener Zeit die Reaktion der paraguayischen Behörden auf unsern Entwurf kennen zu lernen.

In Paraguay dürften übrigens keine sehr grossen schweizerischen Investitionen zu verzeichnen und zu schützen sein. Ein Investitionsschutzvertrag könnte aber, neben der Präjudizwirkung, doch auch als gewisses Stimulans auf potentielle schweizerische Investoren wirken. Zwar darf auch diese Selte nicht überschätzt und dürfen vor allem bei den Paraguayern keine unerfüllbaren Hoffnungen geweckt werden. Trotzdem schiene es uns zweckmässig, wenigstens ein Minimum an Investitionsschutz zu erreichen. Als, wenn auch nicht vollwertigen Ersatz für ein umfassenderse Podis

Wew!

Abkommen kommte deshalb vielleicht an eine mehr allgemein formullente Erklärung, die in Form eines weitern Artikels (Art. 7 Ihres Entwurfes) in das handelsabkommen aufzunehmen ware, gedacht werden. Binen diesbezüglichen Text haben wir kürzlich, zusammen mit dem Rechtsdienst des EPD ausgeardeitet. Er wird in dem demnächst mit Ober-Volta zu unterzeichnenden Handelsabkommen, als Artikel 7, Platz finden. In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Photokopie dieses Textes. Bevor allerdings im Falle Paraguay in dieser Richtung weiter sondiert wird, müsste mit einiger Sicherheit feststehen, dass dieses Land eine umfassende Regelung des Investitionsschutzes mit uns in absehbarer Zeit nicht unterzeichnen wird. Auch müssten die Gründe dieser negativen Haltung bekannt sein. Den auf diese Weise beim allfälligen Abschluss des Meistbegunstigungsabkommens eintretenden Zeitverlust würden wir ohne weiteres in Keuf nehmer. Allerdings schiene es uns zweckmässig, wenn Sie, nach Bintreffen der definitiven Antwort hinsichtlich des Handelsabkommens, versuchen wirden, auch das Resultat der Prüfung unseres Entwurfes zu einem Investitionsschutzabkommen durch die paraguayischen Behörden möglichst bald zu erhalten.

Ihren künftigen Berichten über die Entwicklung dieser Angelegenheit sehen wir mit grossem Interesse entgegen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

> Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement Handelsabtellung Der Delegierte für Bundslageringes:

Beilage.